

Vereinsrecht - Informationen für „eingetragene Vereine“

Durch das Registergericht wird gebeten, die folgenden Ausführungen genau durchzulesen und, sobald es erforderlich wird, nach ihnen zu handeln.

1. Das bundesdeutsche Vereinsrecht ist geregelt in den §§ 21 - 79 des „Bürgerliches Gesetzbuches“ und daneben im „Vereinsgesetz“ vom 05.08.1964.
2. Vereine erlangen Rechtsfähigkeit und spätere Satzungsänderungen werden wirksam erst mit der Eintragung in das Vereinsregister (§§ 65, 71 BGB).
3. Eintragungen in das Vereinsregister erfolgen nur aufgrund einer Anmeldung des Vorstandes (§§ 59, 67, 71 BGB).
4. Diese Anmeldungen bedürfen einer öffentlichen Beglaubigung (§§ 77, 129 BGB), das heißt, die Unterschrift des Erklärenden muss von einem Notar beglaubigt sein.
5. Zur Eintragung in das Vereinsregister ist anzumelden :
 - a) Jede Neuwahl des Vorstandes unter Vorlage einer Abschrift des Wahlprotokolls (§ 67 BGB).
 - b) Jede Satzungsänderung unter Vorlage einer Abschrift des Protokolls und der Urschrift (§ 71 BGB).
6. Die Protokolle sollen möglichst kurz und übersichtlich sein.
Sie müssen enthalten :
 - a) Ort und Tag der Versammlung,
Bezeichnung des Vorsitzenden und des Schriftführers,
Zahl der Mitglieder und der Erschienenen,
Feststellung der satzungsgemäßen Berufung der Versammlung,
Tagesordnung mit der Angabe, ob sie bei der Berufung der Versammlung mitangekündigt war,
Satzungsänderungen mindestens ihrem wesentlichen Inhalt nach.
 - b) Die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und die Wahlen.
Dabei ist jedes mal das Abstimmungsergebnis ziffernmäßig genau anzugeben (Wendungen, wie „mit großer Mehrheit“, „fast einstimmig“ usw., sind unbedingt zu vermeiden).
Die gewählten Vorstandsmitglieder sind nach Familiennamen, Vornamen, Stand, Wohnort und Straße zu bezeichnen.
Bei Satzungsänderungen ist der nunmehrige Wortlaut der geänderten Paragraphen anzugeben.
Ist die Satzung geändert und neu gefasst, so ist zweckmäßig im Protokoll folgende Feststellung zu treffen :
Die Satzung wurde geändert und zugleich mit Stimmen bei Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen sowie Gegenstimmen nach beigefügter Anlage neu gefasst.
Die Neufassung der Satzung ist dann dem Protokoll als Bestandteil beizuheften und wie das Protokoll zu datieren und zu unterzeichnen.
 - c) Die Unterschriften derjenigen Personen, die nach der Satzung die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beurkunden haben.
Alles übrige, besonders der Wortlaut der Verhandlungen und sonstige unwesentliche Angaben sollen nicht in das Protokoll aufgenommen werden.
7. Die Protokollabschriften müssen wörtlich mit der Urschrift übereinstimmen und mindestens den Anfang des Protokolls, die gefassten Satzungsänderungsbeschlüsse und Wahlen sowie den Schluss mit den Unterschriften enthalten.